

Tit. 3.2 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 3 – Grundsätzliches zur Durchführung des Sozialausgleichs -> Tit. 3.2

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.2 RdSchr. 11a – Faktoren zur Ermittlung des Sozialausgleichs

(1) Nach § 242b Abs. 1 Satz 1 SGB V hat das Mitglied einen Anspruch auf den Sozialausgleich, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag nach § 242a SGB V 2 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds übersteigt. Der Anspruch auf den Sozialausgleich sowie dessen Höhe werden insoweit auf Grundlage des

- durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a SGB V (siehe Ziffer 3.2.1) sowie
- der Belastungsgrenze (siehe Ziffer 3.2.2)

festgestellt.

(2) Der individuelle Zusatzbeitrag der Krankenkasse nach § 242 SGB V spielt weder für die Anspruchsprüfung noch für die Berechnung der Höhe des Sozialausgleichs eine Rolle. Auch Mitglieder, deren Krankenkassen keinen Zusatzbeitrag erheben, können folglich einen Anspruch auf den Sozialausgleich haben.